

**Satzung
für die Sparkasse Westmünsterland
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und
der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse Westmünsterland - Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck - mit dem Sitz in Ahaus und Dülmen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse Westmünsterland“ führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

**§ 2
Gewährträger/Träger**

Gewährträger, ab 19.07.2005 Träger, der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck.

**§ 3
Organe**

Organe sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuss,
- c) der Vorstand

**§ 4
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 11 weiteren Mitgliedern
 - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse

Für die Dauer der laufenden und der nachfolgenden Kommunalwahlperiode erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 15 Mitglieder und nach c) auf acht Dienstkräfte.

- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bis zu fünf Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil. Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode nehmen sechs Hauptverwaltungsbeamte und der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten des Kreises Borken an den Sitzungen beratend teil.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - b) vier weiteren Mitgliedern.
- (2) In der laufenden und der nachfolgenden Wahlperiode erhöht sich die Zahl der Kreditausschussmitglieder um ein weiteres Mitglied nach § 16 Abs. 2 SpkG NW. In den darauf folgenden Wahlperioden kann ein von der Sparkassenzweckverbandsversammlung zu wählender Hauptverwaltungsbeamter mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Personen.

§ 7 Stellvertreter

Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 8 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet der Kreise Borken und Coesfeld, und der angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte.

§ 9 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Juni 2002 außer Kraft. Spätere Satzungsänderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.